



Amt für Gebäude- und Beteiligungsverwaltung

Datum: 2014-06-04

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6012/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	17.06.2014

Titel:

Besetzung des Aufsichtsrates der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH/Bestimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. In den Aufsichtsrat der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH werden die in der Anlage aufgeführten Personen entsandt.
2. Als Aufsichtsratsvorsitzender der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH sowie dessen Stellvertreter werden die in der Anlage aufgeführten Person bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt Produktkonto

-aufwendungen **[nein]** EUR

-auszahlungen **[nein]** EUR

Auswirkung Folgejahre: **[nein]** EUR

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Reinelt
Amtsleiter

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH aus 7 Mitgliedern. Für die Entsendung der Vertreter im Aufsichtsrat finden die Regelungen des § 97 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung Anwendung. Dementsprechend vertritt der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinden im Aufsichtsrat mit eigener Rechtspersönlichkeit. Nach § 97 Abs. 1 Satz 1 kann er einen Beschäftigten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Somit verbleiben 6 zu besetzende Sitze im Aufsichtsrat. Die Besetzung der Sitze erfolgt nach § 41 Abs. 2 Kommunalverfassung.

Danach entfallen:

auf die Fraktion Die Linke 2 Mandate
auf die SPD-Fraktion 2 Mandate
auf die CDU-Fraktion 2 Mandate

Zur Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sind im Gesellschaftsvertrag keine Regelungen getroffen worden. Das Verfahren zur Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter ist auch im Gesetz nicht geregelt. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus der Mitte der zu entsendenden Vertreter durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen.

Gemäß § 97 Abs. 1 der Kommunalverfassung ist die Bürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH vertreten. Sie kann aber auch einen Beschäftigten der Verwaltung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung mit der Wahrnehmung betrauen.

Anlage

Gewählte Mandatsträger im Aufsichtsrat der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH